
S 8 AL 1066/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AL 1066/02
Datum	18.11.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 85/04
Datum	31.03.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 18.11.2003 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Bemessung des Arbeitslosengeldes (Alg).

Der 1976 geborene Kläger war vom 10.07.1995 bis 30.04.1999 bei der P. Handels GmbH (B.) als Verkäufer mit einem Bruttoarbeitsentgelt von monatlich 3.349,00 DM beschäftigt. Anschließend war er vom 01.05.1999 bis 31.03.2000 bei der Firma Auto-K. (N.) als Verkaufsberater tätig. Sein Bruttoarbeitsentgelt betrug ca. 4.665,00 DM. Vom 01.05.2000 bis 30.04.2002 arbeitete er bei der B. AG (N.) zunächst als Autoverkäufer und ab 01.04.2001 als Gebietsverkäufer. Das durchschnittliche monatliche Bruttoarbeitsentgelt betrug 3.026,83 EUR. Dieses Arbeitsverhältnis endete mit Ablauf des 30.04.2002 durch Aufhebungsvertrag vom 11.03.2002. Den Eintritt einer Sperrzeit stellte die Beklagte in diesem Zusammenhang nicht fest.

Am 02.05.2002 schloss der Klager mit der Firmengruppe S. (N.) einen Arbeitsvertrag ber die am 02.05.2002 aufzunehmende Ttigkeit als Assistent der Geschftsleitung (Projektmanager, Leiter Verkauf). Als monatliches Arbeitsentgelt wurden 4.900,00 EUR brutto vereinbart. Dieses Beschftigungsverhltnis endete durch Kndigung des Arbeitgebers zum 31.08.2002, weil die Beklagte einen bereits mndlich zugesagten Lohnkostenzuschuss (LKZ-Jug) nicht gewhrt habe.

Am 24.04.2002 meldete sich der Klager durch persnliche Vorsprache mit Wirkung zum 01.05.2002 und am 30.08.2002 mit Wirkung zum 01.09.2002 erneut arbeitslos. Ihm wurden jeweils die Antragsunterlagen ausgehndigt. Beide Antragsformulare reichte er am 09.09.2002 bei der Beklagten ausgefllt und unterschrieben zur Leistungsbewilligung ein.

Mit Bescheid vom 27.09.2002 bewilligte die Beklagte Alg ab 01.09.2002 nach einem gerundeten whentlichen Bemessungsentgelt von 700,00 EUR und mit weiterem Bescheid vom 24.10.2002 noch Alg fr den 01.05.2002 in Hhe von 33,61 EUR.

Im anschlieenden Widerspruchsverfahren machte der Klager geltend, dass das in der Zeit vom 02.05.2002 bis 31.08.2002 bei der Firma S. erzielte Arbeitsentgelt irrig unbercksichtigt geblieben sei. Den ersten Alg-Antrag  betreffend den 01.05.2002  nehme er zurck. Er habe nmlich fr den gesamten Mai 2002 Arbeitsentgelt erhalten. Das fr den 01.05.2002 bereits gewhrte Alg zahlte er zurck.

Mit Widerspruchsbescheid vom 08.11.2002 wies die Beklagte die Widersprche gegen die Bescheide vom 27.09.2002/24.10.2002 zurck. Das Alg sei zutreffend unter Heranziehung des vom 01.04.2001 bis 31.03.2002 (Bemessungszeitraum) erzielten Arbeitsentgelts bemessen worden, da das Stammrecht auf Alg bereits am 01.05.2002 entstanden sei. Folglich sei ein Verzicht auf Alg mit dem Ziel einer hheren Bemessung nicht mglich.

Dagegen hat der Klager Klage zum Sozialgericht Nrnberg (SG) erhoben und beantragt, die Bescheide vom 27.09.2002/24.10.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.11.2002 abzundern und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 01.09.2002 Alg unter Bercksichtigung des in der Zeit vom 01.05.2002 bis 31.08.2002 erzielten Arbeitsentgelts zu bewilligen. Der Antrag auf Alg mit Wirkung ab 01.09.2002 sei von der Beklagten davon abhngig gemacht worden, dass er zugleich den Antrag vom 01.05.2002 unterzeichne, ohne dass er auf die Folgen fr die Hhe des Alg hingewiesen worden sei. Diesen ihm aufgedrngten Antrag habe er zurckgenommen und das Alg fr den 01.05.2002 zurckgezahlt.

Mit Urteil vom 18.11.2003 hat das SG den Bescheid vom "25.09.2002" (zutreffend Bescheid vom 27.09.2002) in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.11.2002 abgendert und die Beklagte verurteilt, bei der Alg-Bemessung ab 01.09.2002 das Arbeitsentgelt der Beschftigungszeit vom "01.05.2002 bis 31.08.2002" zu bercksichtigen. Zur Begrndung hat es ausgefhrt: Zwar

gelte die persönliche Vorsprache des Klägers vom 24.04.2002 als Arbeitslosmeldung. Der Antragsfiktion des [Â§ 323 Abs 1 Satz 1](#) 1.HS SGB III habe der Kläger jedoch widersprochen, indem er das ihm am 24.04.2002 ausgehändigte Antragsformular nicht ausgefüllt und abgegeben habe, sondern lediglich eine Zweitschrift vom 30.08.2002. Auch habe der Kläger mit dem Antrag auf Einarbeitungszuschuss (gemeint ist der Antrag des Arbeitgebers auf Lohnkostenzuschuss) zu erkennen gegeben, dass er den Antrag auf Alg nicht weiterbetreiben wolle. Außerdem habe er den Alg-Antrag bezüglich des 01.05.2002 wirksam zurückgenommen. Im Übrigen sei die Alg-Bewilligung für den 01.05.2002 bereits deshalb rechtswidrig, weil der Anspruch wegen des für diesen Tag bezogenen Arbeitsentgelts gemäß [Â§ 143 Abs 1 SGB III](#) geruht habe. Ein Stammrecht habe der Kläger zum 01.05.2002 nicht erworben.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt und vorgetragen: Das Stammrecht auf Alg sei bereits am 01.05.2002 entstanden, denn der Kläger habe sich am 24.04.2002 mit Wirkung zum 01.05.2004 arbeitslos gemeldet. Am 01.05.2002 habe tatsächlich Arbeitslosigkeit vorgelegen, weil das nächste Beschäftigungsverhältnis laut Arbeitsvertrag erst am 02.05.2002 begonnen habe. Die Erklärung der Beschäftigungslosigkeit sei nicht mit Rückwirkung korrigierbar. Das Stammrecht könne auch nicht mit einem rückwirkenden Verzicht auf die Antragstellung beseitigt werden. Die Antragstellung sei nämlich keine materiell-rechtliche Anspruchsvoraussetzung. Ein eventuelles Ruhen des Alg-Anspruchs wegen des Anspruchs auf Arbeitsentgelt für den 01.05.2002 berühre die Entstehung des Stammrechts nicht.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 18.11.2003 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Die Rücknahme des Alg-Antrags für den 01.05.2002 stelle keinen Verzicht auf ein bestandskräftiges Recht dar, denn der Bewilligungsbescheid vom 24.10.2002 sei wegen des Ruhens des Anspruchs rechtswidrig gewesen. Das mit diesem Bescheid für den 01.05.2002 bewilligte Alg habe allein der Schmerzlinderung seiner Ansprüche gedient.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Beklagten ist zulässig ([Â§§ 143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG -) und begründet, denn das SG hat den Bescheid vom 27.09.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.11.2002 zu Unrecht abgeändert. Die Beklagte hat das dem Kläger ab 01.09.2002 bewilligte Alg zutreffend bemessen.

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten hierzu ihre Einverständnisse erklärt haben ([Â§ 124 Abs 2 SGG](#)).

Gemäß [Â§ 129 SGB III](#) betr gt das Alg 1. f r Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne des [Â§ 32 Abs 1](#), 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes haben, sowie f r Arbeitslose, deren Ehegatte oder Lebenspartner mindestens ein Kind im Sinne des [Â§ 32 Abs 1](#), 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes hat, wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner unbeschr nkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, 67 % (erh hter Leistungssatz), 2. f r die  brigen Arbeitslosen 60 % (allgemeiner Leistungssatz) des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelt), das sich aus dem Bruttoentgelt ergibt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat (Bemessungsentgelt).

Der Bemessungszeitraum umfasst die Entgeltabrechnungszeitr ume, die in den letzten 52 Wochen vor der Entstehung des Anspruchs, in denen Versicherungspflicht bestand, enthalten sind und beim Ausscheiden des Arbeitslosen aus dem Versicherungsverh ltnis vor der Entstehung des Anspruchs abgerechnet waren ([Â§ 130 Abs 1 SGB III](#)).

Vorliegend ist der Anspruch auf Alg am 01.05.2002 entstanden. Der Anspruch entsteht zu dem Zeitpunkt, an dem alle Voraussetzungen des [Â§ 117 Abs 1 SGB III](#) vorliegen. Das sind Arbeitslosigkeit, Arbeitslosmeldung und Erf llung der Anwartschaftszeit. Unabh ngig vom Alg-Antrag entsteht das Stammrecht (Grundanspruch) bereits mit der Erf llung s mtlicher o.a. Anspruchsvoraussetzungen (BSG [SozR 2200 Â§ 1269 Nr 3](#)). Das Stammrecht ist die rechtliche Wurzel, aus der â  h ufig wiederkehrend â  Einzelanspr che auf konkrete Leistungen erwachsen (Niesel, SGB III, 2.Aufl, Â§ 323 RdNr 10 unter Bezugnahme auf BSG [SozR 3-2600 Â§ 300 Nr 3](#) S 5). Auch ein Ruhen des Alg-Anspruchs ab 01.05.2002 wegen des Anspruchs auf Arbeitsentgelt ([Â§ 143 Abs 1 SGB III](#)) beeinflusst die Entstehung des Stammrechts nicht.

Im vorliegenden Fall hatte sich der Kl ger am 24.04.2002 mit Wirkung zum 01.05.2002 arbeitslos gemeldet; auch bestand am 01.05.2002 tats chlich Arbeitslosigkeit, denn das Arbeitsverh ltnis/Besch ftigungsverh ltnis mit der Firmengruppe S. begann laut Arbeitsvertrag vom 02.05.2002 erst an diesem Tag.

Nach [Â§ 323 Abs 1 Satz 2 SGB III](#) gilt mit der pers nlichen Arbeitslosmeldung das Alg als beantragt (Antragsfiktion), wenn der Arbeitslose keine andere Erkl rung abgibt. Da das Gesetz f r die Abgabe dieser Erkl rung keine zeitliche Einschr nkung vorsieht, kann sie grunds tzlich bis zur Bestandskraft des Alg-Bewilligungsbescheides abgegeben werden (Niesel aaO RdNr 17). Selbst wenn man eine insoweit wirksam abgegebene Erkl rung des Kl gers annimmt, ergeben sich hieraus keine Auswirkungen auf die Entstehung des Stammrechts, denn der Antrag ist â  anders als fr her nach [Â§ 100 Abs 1 Arbeitsf rderungsgesetz](#) â  nicht mehr als Anspruchsvoraussetzung aufgefhrt. Die R cknahme des Antrags ist bis zum Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung  ber die Bewilligung der Leistung m glich (danach nur Anfechtung gem  [Â§ 119](#) B rgerliches Gesetzbuch).

Diese Grunds tze gelten jedoch nicht f r die Arbeitslosmeldung. Diese ist eine Tatsachenerkl rung. Sie unterliegt daher nicht den Gestaltungsm glichkeiten

einer Willenserklärung wie beim Antrag. Insbesondere kann sie nicht zurückgenommen werden (Brand in Niesel aaO Â§ 122 RdNr 2).

Damit ist im vorliegenden Fall das Stammrecht auf Alg am 01.05.2002 entstanden, so dass von der Beklagten zutreffend das in der Zeit vom 01.04.2001 bis 31.03.2002 erzielte Arbeitsentgelt der Bemessung des Alg zugrunde gelegt wurde. Mit der späteren kurzen Beschäftigung (02.05.2002 bis 31.08.2002) ist kein neuer Anspruch auf Alg entstanden. Es fehlt insoweit bereits an einer neuen Anwartschaftszeit ([Â§ 123 SGB III](#)), denn die neue Rahmenfrist (mindestens 12 Monate, [Â§ 123 Abs 1 Nr 1 SGB III](#)) reicht nicht in die vorangegangene Rahmenfrist hinein, in der der Kläger eine Anwartschaftszeit erfüllt hatte ([Â§ 124 Abs 2 SGB III](#); BSG Urteil vom 04.09.1979 â [7 RAr 58/78](#)).

Auf die Berufung der Beklagten ist daher das Urteil des SG Nürnberg vom 18.11.2003 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision gemäß [Â§ 160 Abs 2 Nrn 2 und 3 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 01.07.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024